

Gerichtszeitung



Das Gesetz unter Waſſe
Herrſchaft unter Ziel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

ſo wie für

Gefängnißweſen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köſſler.

Berlin, Donnerstag den 22. Juni.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich.....7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. W. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn etc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost unfrankirt an die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Expeditoren und Distributoren Bestellungen entgegen.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Verendung bei denselben ohne ausdrücklich erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Inhalt: Inland. Berlin. Kammergericht: — Verurteilung. — Kriminalgericht: Deputationen: fünfzehn Diebstähle. — Vier Verleumdungen von Beamten im Dienst. — Zwei Unterschlagungen. — Ausland: Frankreich. — Berliner Polizei-Chronik. Feuilleton: Die Blutgräuel im Peilandswahnstun zu Wildensprach.

Inland.

Berlin, den 21. Juni.

Kammergericht.

In No. 19 und 25 unserer Zeitung von diesem Jahre haben wir die Untersuchungssache wider den Mehlhändler Herm. Wilh. Arnold Eschepfe schon vollständig mitgeteilt, da aber in der höheren Instanz eine abändernde Entscheidung ergangen ist, so führen wir die Sache dem Publikum kurz in das Gedächtnis zurück. Der sehr verschuldete Bäckermeister Neesemann kaufte auf der hiesigen Kornbörse von dem Commissionär Engelhardt 48 Ctr. Roggenmehl und vom Kaufmann Krauß 7 Wispel Weizen ohne Zahlung dafür zu leisten, und entfloh, nachdem er die Waaren anderweit verkauft und das Geld in seinen Augen verwendet hatte, nach Amerika. Eschepfe, der diese Geschäfte vermittelt hatte, wurde nun beschuldigt, daß er von den schlechten Vermögensumständen des Neesemann Kenntnis gehabt und daß er durch Unterdrückung von wahren und Vorbringung von falschen Thatsachen, die Verkäufer zur Abschließung der Geschäfte bewogen habe. Er hatte geäußert, Neesemann besitze die Mittel zur Bezahlung, er sei Inhaber einer Bäckerei (obgleich dieselbe bereits verkauft war), er habe erst vor Kurzem über 800 Thlr. von ihm als Zahlung erhalten, auch habe er erst kürzlich geheiratet und ihm seine Frau 600 Thlr. zugebracht. Die Staatsanwaltschaft fand Veranlassung, gegen ihn wegen Theilnahme an einem wiederholten Betrüge einzuschreiten. Das königliche Stadtgericht verurtheilte ihn auch zu 9 Monaten Gefängnis, 200 Thlr. Geldbuße, event. zu noch 4 Monaten Gefängnis und zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr. Der Gerichtshof hatte als hauptsächlich festgestellt angenommen, daß Angeklagter von dem Verfahren des Neesemann und dessen Vermögensverhältnissen Kenntnis gehabt, indem er bei dem anderweitigen Verkauf der von Engelhardt und Krauß gekauften Waaren zugegen gewesen ist, überhaupt mit demselben im vertrauten Verhältnisse gelebt habe. Bei der eingelegten Appellation giebt er an, daß die thatsächliche Feststellung des ersten Richters keinesweges genüge, um in seinem Verfahren den Begriff eines strafbaren Betruges zu finden, indem nicht festgestellt worden, daß seine gemachten Aeußerungen falsch gewesen sind, und daß er zur Zeit, als er sie gemacht, von deren Unrichtigkeit überzeugt gewesen wäre. Ueberhaupt sei ihm eine gewinnstichtige Absicht nicht nachgewiesen und könne deshalb der §. 242 des Strafgesetzbuchs, worauf der erste Richter seine Verurteilung stützt, hier nicht Platz greifen.

Das königl. Kammergericht veranlaßte die nochmalige Vernehmung der Damnscheinen, wodurch sich herausstellte, daß beide mit Neesemann über seine Verhältnisse und Zahlungsfähigkeit gar nicht gesprochen, und deshalb derselbe weder eine wahre Thatsache unterdrückt, noch eine unwahre behauptet, also durch einen erregten Irrthum das Vermögen der Verkäufer nicht beschädigt habe. Neesemann habe Zahlung versprochen, aber nicht geleistet, hierdurch stehe aber noch nicht fest, daß ihm die Mittel zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten gefehlt hätten, auch sei das Versprechen, Zahlung leisten zu wollen, wenn denselben nicht genügt würde, kein Vorbringen falscher Thatsachen im Sinne des Gesetzes. Der Gerichtshof sprach hiernach gegen den Angeklagten das Nichtschuldig aus.

Kriminalgericht.

Dritte Deputation. Wegen Diebstahls wurden folgende Personen bestraft:
1. Die unverehelichte Sophie Frieder. Feur. Salbach stahl dem Hautboisten Schulz, bei welchem sie sich zum Besuch befand, einen goldenen Trauring, ist geständig und wurde zu vier Wochen Gefängnis verurtheilt.
2. Die Löpfergesellen Friedr. Wilhelm Otto Klockmann und
3. Karl Aug. Rogge entwendeten aus dem Neubau, Kesselstr. Nr. 8, zwei gusseiserne Oefentüren aus einem verschlossenen Keller, zu dem ihnen der Schlossermeister Kräfte den Schlüssel anvertraut hatte. Sie versetzten die Thüren, welche im Werth von 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. waren und sind dessen geständig.
Die Anklage lautete auf Diebstahl, der Gerichtshof verurtheilte sie aber wegen Unterschlagung beide, einen jeden zu vier Wochen Gefängnis.
4. Die fünfzehnjährige Marie Luise Em. Guthke bejuchte das bei der Dr. Mohr dienende Mädchen Gerjabeck und stahl ihr bei dieser Gelegenheit einen goldenen Trauring und der Dr. Mohr ein Portemonnaie mit 2 Thlrn. Inhalt.
Sie ist geständig und wurde mit drei Monaten Gefängnis belegt.
5. Die unverehel. Helene Charl. Eber. Gressin stahl dem Barbier Cornelius 3 Thlr. 20 Sgr. und wurde deshalb zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt.
6. Die unverehel. Em. Aug. Hof. Moriz diente mit der unverehel. Behrens beim Klempnermeister Portum und stahl dieser zwei Küchenschürzen, drei Paar Strümpfe, eine Nachtmüge, ein Stück Baumwolle und ein Halstuch, im Gesamtwert von 1 Thlr. 15 Sgr. und wurde mit einem Monat Gefängnis bestraft.
7. Der Porzellanmaler Karl Heinz Theob. Wockfeld arbeitete bei dem Stickmusterhändler Rudloff und stahl diesem eine 2 Thlr. werthe silberne Taschenuhr, die er für 1 Thlr. verkaufte.
Er wurde mit drei Monaten Gefängnis belegt.

8. Der Diener Friedr. Ferd. Borchert einwandete dem ehemaligen Omnibus-Conducteur Lange, mit welchem er zusammen in Schlafstelle lag, aus offener Kommode verschiedene Kleidungsstücke im Werth von 5 Thlrn.

Borchert wurde zu 7 Wochen Gefängnis verurtheilt.

9. Der Schneiderlehrling Emil Herm. Meyer stahl dem Schankwirth Winter, während Niemand in dessen Laden war, aus der Ladentasse 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und wurde deshalb zu sechs Wochen Gefängnis verurtheilt.

Vierte Deputation. Der Cigarrenm. Friedr. Wilh. Stach wurde am 30. März d. J. von dem Vice-Wachmeister Riede arretirt. Stach rauchte und als er auf wiederholte Aufforderung des Beamten das Rauchen nicht einstellen wollte, nahm ihm dieser die Cigarre fort, worauf Stach zu ihm sagte: das ist ein Diebstahl; Sie haben mich bestohlen, ich werde Sie deshalb belangen.

Der Hr. Staats-Anw. Sterling. (Zum Zeugen Riede.) Ist es denn verboten, auf der StraÙe zu rauchen, während man zum Arrest geführt wird? Zeuge. Der Herr war Arretant und ich glaube nicht, daß er als solcher rauchen durfte.
Der Gerichtshof verurtheilte Riede zu 10 Thlr. Geldbuße oder 4 Tagen Gefängnis.

Die Wittve Gofler, Dorothea Emilie geb. Dornbusch, eine Person, die bereits zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden und durch königliche Gnade ihre Freiheit wieder erhalten hat stahl am 30. März d. J. auf dem hiesigen Jahrmarkt zwei Paar kalblederne Frauenstiefeln und ein Paar Pantoffeln, wegen welches Diebstahls sie zu sechs Monaten Gefängnis verurtheilt wurde.

Die unverehel. Paul. Soph. Amalie König stand bei dem Kaufmann Bergmann als Haspelmäddchen in Arbeit und stahl demselben Garn im Werth von 2 Thlr. 18 Sgr.
Sie ist dessen geständig und wurde mit vier Monaten Gefängnis belegt.

Der Spritzenmann Johann Horn schuldet dem Schankwirth Bliese Schlafgeld, das dieser von ihm nicht erhalten konnte. Als dieser eines Tages in Gegenwart des Schutzmanns Dammscheit sich darüber beklagte, wozu er um so mehr Ursach zu haben glaubte, da Horn Geld befaß, machte Dammscheit dem Letzteren im ruhigen Tone darüber Vorstellungen und äußerte dabei, ein ehrlicher Mann bezahle, was er schulde. Dies brachte den Horn so auf, daß er sich in den größten Verleumdungen gegen den Beamten erging und unter anderem sagte: er wäre ihm viel zu erbärmlich, sei ein Schurke, habe ihm nichts zu sagen, er denke, weil er einen Orden trage, den könne jeder tragen, solchen plünderigen Dienst, wie er habe, könne er schon längst haben und was dergleichen Grobheiten mehr waren.

Horn wurde wegen dieser Verleumdung eines